

- der Beweis zu weiteren Tatbestandsmerkmalen, wie Folgen, Intensität, erschwerende Umstände usw.,
- der Beweis zu den sich aus dem jeweiligen Straftatbestand ergebenden Anforderungen bezüglich der subjektiven Seite des Handelns des Beschuldigten.

Das sind die gestellten Anforderungen an das Subjekt der Straftat, die geforderte Schuldart und der tatbestandsmäßig fixierten Ziele, Absichten oder Motive des Handelns des Beschuldigten,

- der Beweis zu weiteren, die subjektive Seite der Handlung charakterisierenden Faktoren, wie die Schwere der Schuld, Umstände der Entschlußfassung usw.,
- der Nachweis der Zurechnungsfähigkeit oder Schuldfähigkeit bei Jugendlichen,
- der Beweis weiterer Feststellungen, die sich aus dem allgemeinen Teil ergeben (Entwicklungsstadien, Teilnahmeformen, örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich, Schuldformen usw.).

Der Gegenstand der Beweisführung beinhaltet also die Festlegung der im jeweiligen Ermittlungsverfahren zu treffenden Feststellungen über die aufzuklärenden Sachverhalte und ihrer Zusammenhänge sowie die zu beweisenden Umstände.

Die Konkretisierung der genannten allgemeinen Bestandteile des Gegenstandes der Beweisführung erfolgt in jedem Ermittlungsverfahren durch den aufzuklärenden Sachverhalt. Die konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls bestimmen die Individualität des Inhalts und Umfangs des Ermittlungsverfahrens und jeder Beschuldigtenvernehmung.